

Prof. Dr. Ulrich Noack (Universität Düsseldorf)

**Moderne Kommunikationsformen vor den
Toren des Unternehmensrechts***

I.	Entwicklungen der Technik – Reaktionen des Rechts	2
II.	Vorbereitung und Abhaltung von Versammlungen.....	6
1.	Elektronische Mitteilungen über Einberufung der HV	6
2.	Elektronische Vollmacht für Stimmrechtsausübung.....	8
3.	Tele-Hauptversammlung	10
4.	Online-HV	13
5.	GmbH-Gesellschafterversammlung.....	15
6.	Organversammlungen	16
III.	Informationen über die Gesellschaft.....	16
1.	Registerwesen.....	18
2.	Kapitalmarktrechtliche Publizität.....	24

3. Gesellschaftsrechtliche Publizität	31
IV. Weitere Anwendungsfelder	33
1. Binnenkommunikation der Aktionäre	33
2. Transaktion.....	34
3. Virtuelle Unternehmen.....	36
V. Zusammenfassung.....	37

* Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, der Ende 1997 auf der Konsultationskonferenz der EU-Kommission zur Weiterentwicklung der Gesellschaftsrechts gehalten wurde.

I. Entwicklungen der Technik – Reaktionen des Rechts

Vor fünfhundert Jahren war der Papierdruck ein modernes Kommunikationsmittel; vor hundert Jahren kam der Telegrafengerät auf; seit über fünfzig Jahren ist das Telefon in allgemeinem Gebrauch, und seit zehn Jahren sind Faxgeräte weit verbreitet. Ein Einfluß *dieser* technischen Neuerungen auf das Unternehmensrecht ist schlicht nicht erkennbar¹. Gesellschafts- und Handels-

¹ Anpassungen am Rande ändern nicht den Gesamteindruck; z.B. sind *telefonische* Beschlußfassungen des Aufsichtsrats zulässig (§ 108 IV AktG; vgl. unten II 6).

recht haben sich um Wandlungen der Kommunikationstechnik nicht gekümmert. Man konnte ganz selbstverständlich davon ausgehen, daß Kommunikation und Interaktion persönlich auf einer Versammlung oder papierschriftlich erfolgt. Diese Neutralität gegenüber Veränderungen der Kommunikationstechnologie wird nicht länger Bestand haben.

Auf digitaler Basis stehen seit einigen Jahren neue Kommunikationswege für ein Massenpublikum zur Verfügung. Die Digitalisierung revolutioniert die schon bekannten Medien, insbesondere das Fernsehen. Sie führt zur Entwicklung neuer Medien, die zwischen bilateraler Individualverständigung (Telefon) und Rundfunk („broadcast“) angesiedelt sind. Es sind die computergestützten Onlinesysteme, die grundsätzlich jedermann zum Sender und Empfänger vielfältigster Eindrücke („Multimedia“) machen. Diese Online-Medien haben seit wenigen Jahren den Kreis engagierter Computerliebhaber verlassen. Das Internet als Netz der Netze hat als globales, grundsätzlich über jeden Telefonanschluß dieser Welt jederzeit erreichbares Kommunikationsmedium seinen Siegeszug angetreten.

Die Veränderungen, die dieser Technologieschub für das Recht zur Folge hat, werden in vielen Bereichen bereits eingehend erörtert. Die Weite der Themen betrifft im Zivilrecht grundlegende Institute wie die Rechtsgeschäftslehre² oder den Sachbegriff³ sowie vielfältige Anwendungsbereiche etwa im Urheber-, Wettbewerbs-,

² Sehr weitsichtig Köhler AcP 182 (1982), 126; ferner Fritzsche/Malzer DnotZ 1995, 3; Heun CR 1994, 595; Larenz/Wolf, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 8. Aufl. 1997, § 30 IV.

³ P.Bydlinski, Der Sachbegriff im elektronischen Zeitalter, AcP 198 (1998), *.

Versicherungs- und Bankrecht⁴. Das rapide Wachstum des electronic commerce wird eine Herausforderung für die Leistungs- und Anpassungsfähigkeit kauf- und handelsrechtlicher Strukturen.

Die Einflüsse der modernen Telekommunikation auf das Gesellschaftsrecht sind bislang *indirekter* Natur, da über ein anderes Rechtsgebiet, nämlich das Kapitalmarktrecht, vermittelt. Die internationalen Kapitalmärkte und ihre Regelungen üben einen zur Zeit viel erörterten Anpassungsdruck auf gesellschaftsrechtliche Strukturen und Verfahrensweisen aus⁵. Erinnerung sei nur an den shareholder value-Ansatz,⁶ an die take-over-Problematik⁷, an die Ausrichtung des Bilanzrechts auf US-amerikanische Standards⁸ und vor allem an die Frage, ob das europäische System des festen Nennkapitals weiter Bestand haben kann⁹. An der Internationali-

⁴ Hafke, Internet im aktuellen Rechtsinteresse – Bericht über den Bankrechtstag 1997, WM 1997, 1729, 1731 ff; umfassende aktuelle Übersicht bei Hoeren: www.uni-muenster.de/jura/itm/hoeren.

⁵ Kübler AG 1994, 141; Möllers ZGR 1997 334.

⁶ Mülbart ZGR 1997, 129.

⁷ Hopt ZHR 161 (1997), 368; Neye DB 1996, 1121; Roos WM 1996, 2177; Krause AG 1996, 209; Schuster EuZW 1997, 237; Baums ZIP 1997, 1310 (Gesetzesvorschlag); zum Richtlinienvorschlag 1997 Habersack/Mayer ZIP 1997, 2141; Kallmeyer ZIP 1997, 2147.

⁸ Claussen AG 1993, 278; Strobel BB 1996, 1601; Wüstemann WPg 1996, 421; Lutter NJW 1996, 1345; Grund DB 1996, 1293; Biener, RWS-Forum Gesellschaftsrecht 1997, *.

⁹ Kübler AG 1994, 141; Bauer, Gläubigerschutz durch eine formelle Nennkapitalziffer – Kapitalgesellschaftsrechtliche Notwendigkeit oder überholtes Konzept, 1995.

sierung der Kapitalmärkte, die solche Vorstellungen verbreiten hilft, hat die Informationstechnik wesentlichen Anteil¹⁰.

Im folgenden werden erste Überlegungen vorgestellt, wie die moderne Kommunikationstechnik Einfluß insbesondere auf die gesellschaftsrechtliche Organisationsverfassung nimmt. Eine Gesellschaft ist als Zweckverbindung mehrerer Personen per se ein kommunikativer Prozeß (wenn es sich nicht ausgerechnet um eine Ein-Personen-Gesellschaft handelt!). Bei der Gründung muß eine Übereinkunft erzielt werden; im Fortgang sind Beschlüsse zu fassen. Die Geschäftsleiter verwalten fremdes Vermögen, weshalb sie informations- und rechenschaftspflichtig sind. Die Bedeutung der formalen Kommunikation nimmt zu, wenn die Mitgliederzahl der Gesellschaft steigt.

¹⁰ Der Big Bang an der Londoner Börse war vor 12 Jahren der Startschuß: Beginn des elektronischen Wertpapierhandels und Deregulierung; dazu Götz, Big Bang und die deutschen Börsen, 1987; Schwark WM 1997, 293; Assmann (Handbuch des Kapitalanlagerechts, 2. Aufl. 1997, §1 Rn. 114) sieht die „Wandlungen in den technischen Rahmenbedingungen“ eher als Katalysatoren des Internationalisierungsprozesses.

II. Vorbereitung und Abhaltung von Versammlungen

1. Elektronische Mitteilungen über Einberufung der HV

Der Aktionärskreis ist in den letzten Jahrzehnten immer internationaler geworden, und das nicht nur bei Gesellschaften, deren Aktien an ausländischen Börsen amtlich notiert sind. Mehr als ein Ärgernis ist die Tatsache, daß viele dieser ausländischen Aktionäre von der Einberufung und Abhaltung der Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften überhaupt nichts oder zu spät erfahren. Die Information durch Lektüre des Bundesanzeigers (§ 121 III 1, 25 AktG) ist mehr noch als in Deutschland eine irrealer Vorstellung. Da eine Hauptversammlung binnen Monatsfrist nach Veröffentlichung der Einberufung stattfinden kann (§ 123 I AktG) und der Vorstand erst nach zwölf Tagen seit der Bekanntgabe die Kreditinstitute zu informieren hat, bleiben nur noch etwa zwei Wochen, um die ausländischen Aktionäre in Kenntnis zu setzen und ihre Rückantwort im Hinblick auf die Stimmrechtsvertretung zu erbitten. Das kann bei den üblichen Postlaufzeiten (snail mail) recht knapp werden; bei Weiterleitungsstafetten unter Einschaltung verschiedener Kreditinstitute ist die Verspätung nicht ungewöhnlich. Zudem ist eine Unterrichtung über die Depotbank (§§ 125 I, 128 I AktG) nicht einmal in jedem Fall gewährleistet. Wenn die Aktien bei einer ausländischen Bank gehalten werden, ist schon nicht ganz sicher, daß die Mitteilungspflicht nach § 125 I AktG eingreift¹¹. Nur inländische Niederlassungen ausländischer

¹¹ Gegen eine Mitteilungspflicht Eckardt in Geßler/Hefermehl, AktG, § 125 Rn. 25; Baumbach/Hueck, AktG, §§ 125-128 Rn. 3; dafür Zöllner im Kölner Kommentar zum AktG, §§ 125-127 Rn. 33; Werner im Großkommentar zum AktG, § 125 Rn. 33 (wenn das ausländische Institut die Mitteilung verlangt).

Kreditinstitute sind von der AG stets zu unterrichten, soweit die übrigen Voraussetzungen von § 125 I AktG gegeben sind¹². Dann obliegt es der Niederlassung, ihre ausländische Zentralverwaltung zu informieren; die AG ist dazu nicht verpflichtet¹³. Deutsche Anleger, die sich an europäischen Gesellschaften beteiligen, erleben ähnliche Komplikationen, die bis zu einem faktischen Ausschluß von der Teilhabe reichen.

Dieser Zustand ist in einem Binnenmarkt untragbar. Hier besteht eine glänzende Gelegenheit, Schutzbestimmungen für die Gesellschafter zu koordinieren (Art. 54 III lit. G EGV) - weit entfernt von den Restriktionen des Subsidiaritätsgrundsatzes¹⁴. Daher ist es zu begrüßen, daß sich die Generaldirektion XV der EU-Kommission des „cross-border-voting“ annehmen will. Sie sollte dabei entschlossen auf die modernen Kommunikationsmittel setzen. Eine Weitergabe per e-mail zwischen Gesellschaft und Depotbanken ist vorzusehen¹⁵. Auch die Verpflichtung der Gesellschaft, die Einberufung auf der eigenen WWW-Seite oder bei einer zentralen WWW-Adresse zu publizieren, ist rechtspolitisch sinnvoll, und technisch leicht zu bewältigen. Dann wäre es jedem Anleger, der

¹² Inländische Niederlassungen gelten nach § 53 KWG als ein Kreditinstitut.

¹³ Werner im Großkommentar zum AktG, § 125 Rn. 30.

¹⁴ Dazu Schön ZGR 1995, 1 ff.

¹⁵ Im Entwurf einer Strukturrichtlinie (5. Richtlinie; 1972/1990) sind noch keine Mitteilungspflichten der Gesellschaften an Kreditinstitute vorgesehen; hier wäre zuerst nachzubessern. Art. 28 des Entwurfs betrifft Mitteilungspflichten der Kreditinstitute, wenn sie Aktionärsrechte per Vollmacht ausüben wollen.

über entsprechende Online-Verbindungen verfügt, ohne weiteres möglich, von der Hauptversammlung zu erfahren.

Das Aktiengesetz ordnet an, daß wichtige Bekanntmachungen durch den Bundesanzeiger zu erfolgen haben. Hier sollte den Gesellschaften ermöglicht werden, ihre Mitteilungen in elektronischer Form zu präsentieren. Das bedeutet die Publikation auf der Internet-Seite des Verlags Bundesanzeiger. Für eine Übergangszeit ist sowohl eine herkömmliche als auch eine elektronische Publikation zu empfehlen. Die Satzung kann noch andere *Blätter* als Gesellschaftsblätter bezeichnen (§ 25 AktG). Diese Möglichkeit zusätzlicher Publikation sollte auch die elektronische Variante einschließen¹⁶.

2. Elektronische Vollmacht für Stimmrechtsausübung

Die weitere Hürde für den Aktionär, der nicht persönlich erscheinen möchte, besteht in einer eigenhändig durch Namensunterschrift zu erteilenden Vollmacht (§ 134 III 2 AktG). Die Vollmachtsurkunde ist der Gesellschaft vorzulegen und bleibt in ihrer Verwahrung (§ 134 III 3 AktG)¹⁷. Das Gesetz setzt ersichtlich auf eine rechtssichere Handhabung dieser heiklen Dinge. Die Nachprüfung der Stimmberechtigung des Bevollmächtigten soll in der Hauptversammlung ohne Rückfrage möglich sein¹⁸. Nicht ganz so

¹⁶ „Blätter“ werden in den Kommentierungen bislang als Tages-, Wochen-, Monatszeitungen oder –zeitschriften verstanden; vgl. Hüffer, AktG, 3. Aufl. 1997, § 25 Rn. 3.

¹⁷ Str. ist, ob eine nachträgliche Urkundenvorlage genügt (dafür OLG Düsseldorf AG 1991, 445; Hüffer, AktG, § 134 Rn. 24; dagegen Zöllner im Kölner Kommentar zum AktG, § 134 Rn. 90).

¹⁸ Zöllner im Kölner Kommentar zum AktG, § 134 Rn. 82.

streng ist das Aktiengesetz bei dem Bankenstimmrecht nach § 135 AktG, wenn das Kreditinstitut –wie regelmäßig- im Namen dessen, den es angeht, abstimmt. Die Urkundenvorlage ist dann entbehrlich, nicht aber die Schriftform für die Bevollmächtigung.

Ein leider früh beerdigter Entwurf einer Neuregelung im Zuge der KonTraG-Aktienrechtsreform hatte die Vollmachtserteilung in elektronischer Form zulassen wollen, soweit es um die Stimmrechtsausübung von Kreditinstituten bei im Depot gehaltenen Kundenaktien geht¹⁹. Jedoch glaubt man inzwischen, eine singuläre Gleichsetzung von Schrift- und Digitalform im AktG sei nicht der richtige Weg. Vielmehr wird die Lösung in einem künftigen § 126a BGB gesehen, der die „Textform“ einführt²⁰. Die 1997 geschaffene Möglichkeit einer digitalen Signatur²¹ würde nicht genügen, da sie zwar eine High-Tech-Authentifizierung ermöglicht, aber für die Einhaltung von Formerfordernissen noch nichts bedeutet. Die digitale Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift gesetzlich nicht gleichgestellt worden. Eben dies soll § 126a BGB bewirken. Sollte indessen eine allgemeine Einführung im BGB scheitern, wäre das Voranschreiten des Aktienrechts überaus geboten. Im Zeitalter des electronic broking ist den Aktionären die Möglichkeit einer elektronischen Erteilung der Vollmacht an Kreditinstitute zu eröff-

¹⁹ § 135 I AktG i.d.F. des BMJ-Referentenentwurf vom 22. 11. 1996 (abgedruckt in ZIP 1996, 2129); dazu Seibert WM 1997, 1, 8.

²⁰ Seibert AG-Sonderheft 8/97, S. 67.

²¹ Art. 3 IuKDG: Die digitale Signatur bedeutet die „Siegelung“ der elektronischen Erklärung mit einem privaten Code, der durch ein Zertifikat einer sog. Zertifizierungsstelle einer bestimmten Person zugeordnet ist. Problemübersicht zu elektronischen Willenserklärungen bei Ultsch, DZWIR 1997, 466.

nen. Mit dieser „zukunftsweisenden Modernisierung des Aktienrechts“²² würde das Recht eine tatsächliche Entwicklung nachvollziehen. Die elektronische Vollmachtserteilung hätte auch für Aktionärsvereinigungen und geschäftsmäßig Handelnde zu gelten (§ 135 IX 1 AktG). Da die Erteilung „per Mausklick“ erfolgt, ist ein rechtspolitisch wünschenswerter Wettbewerb um die Stimmrechtswahrnehmung durchaus vorstellbar, der heute noch durch das komplizierte Procedere erstickt wird.

3. Tele-Hauptversammlung

Bekanntlich ist die Durchführung von Hauptversammlungen großer Publikumsgesellschaften ein logistisches Problem, das ganze Vorstandsstäbe monatelang beschäftigt²³. Immerhin erleichtert die Technik in ganz wesentlicher Weise die Durchführung großer Versammlungen. Das begann schon vor langem mit der elektroakustischen Verstärkung der Redebeiträge und ist heute bei televisonären Präsentationstechniken angelangt. Das Bild des Vorstandssprechers oder sachliche Elemente aus seinem Bericht erscheinen auf einer großen Leinwand, damit bei großen Hauptversammlungen alle Beteiligten unabhängig von der Sitzposition einen gleich günstigen Eindruck haben. Dieses Medium wird auch gerne eingesetzt, wenn die Versammlung in mehreren Räumen eines Gebäudes stattfinden muß, weil sonst nicht genügend Platz vorhanden ist. Dann werden Bild und Ton in benachbarte Säle übertragen. Für die Teilnehmer würde es keine drastische Veränderung bedeuten, wenn diese Übertragung gleich an andere Orte erfolgt. So könnte z.B. die Deutsche Telekom AG ihre Hauptver-

²² So die etwas pathetische Begründung des frühen Referentenentwurfs (Fn. 19).

²³ Werner, FS Fleck, 1988, 401 ff.

sammlung sowohl in Frankfurt/M als auch in anderen deutschen Städten zeitgleich abhalten, wobei die Übertragung via Satellit erfolgt. Die Redner wären, ähnlich wie Korrespondenten in einer Fernsehsendung, jeweils auf großen Projektionsflächen zuzuschalten. Aktionärsversammlungen können dezentral unter massivem Einsatz von Televisionstechniken durchgeführt werden, ohne daß die Teilnehmer eine Einbuße ihrer Partizipationsinteressen erleiden. Die meisten Aktionäre scheuen aus gutem Grund den zeit- und kostenaufwendigen Besuch einer Hauptversammlung in einer anderen Stadt. Die niedrige Präsenzquote wird immer wieder beklagt, weil sie Zufallsmehrheiten begünstigt oder den Großaktionär in eine noch bessere Position bringt (Hauptversammlungsmehrheit).

Das geltende Aktienrecht schreibt vor, die HV habe an einem „Ort“ stattzufinden, der bei der Einberufung anzugeben ist (§ 121 III 2 AktG). Das ist der Sitz der Gesellschaft (§ 5 AktG), wenn die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 121 IV 1 AktG)²⁴. Bei börsennotierten Gesellschaften kann auch der Börsensitz gewählt werden (§ 121 IV 2 AktG). Wortlaut und Zusammenhang des Gesetzes ergeben, daß von einem physisch einheitlichen Ort ausgegangen wird. Die Bemühungen der Kommentatoren gelten daher auch der zutreffenden Ortsbestimmung und der Wahl eines dort gelegenen Versammlungslokals.

Ohne eine Gesetzesänderung steht daher die Durchführung einer „Tele-Hauptversammlung“ unter einem erheblichen Anfechtungsrisiko. Sogar ein Nichtigkeitsgrund gem. § 241 Nr. 1 AktG kann in Betracht kommen. Der Gesetzgeber muß für die nötige Rechtssi-

²⁴ Hierzu Zöllner im Kölner Kommentar zum AktG, § 121 Rn. 33 ff; BGH WM 1985, 567.

cherheit sorgen. Hier könnte die EU eine Vorreiterrolle einnehmen. Das Jahrzehnteprojekt einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE) steht hoffentlich kurz vor dem Abschluß²⁵. Die Zulassung einer Tele-Hauptversammlung bei der SE könnte Signalwirkung für die nationalen Gesetzgeber haben. Die Europäische Aktiengesellschaft eignet sich für einen derartigen Schritt besonders gut. Wenn diese AG in voller Blüte steht, wäre dem Gedanken einer Aktionärsdemokratie nicht gedient, wollte man verlangen, daß Aktionäre aus Helsinki die Versammlung in Palermo besuchen müssen, um ihre Teilhaberechte persönlich auszuüben. Hier ist es ein wichtiger Schritt zur Verbreiterung der Entscheidungsbasis, im regionalen Umfeld den Besuch der „Versammlung“ möglich zu machen. Aber nicht nur für eine per se europäische Gesellschaft, sondern auch für nationale Aktiengesellschaften ist die Zulassung einer Tele-Hauptversammlung anzustreben. Heute gibt es schon viele börsennotierte AGs mit europäischem bzw. internationalem Aktionärskreis. Diese Aktionäre erhalten durch die Tele-Hauptversammlung eine realistische Möglichkeit zur Teilnahme. Daher könnte eine Richtlinie den Mitgliedsstaaten unter dem Aspekt der Vollendung des Binnenmarktes (Art. 235 EGV) aufgeben, zeitgleiche (aber ortsverschiedene) durch Telekommunikation verbundene Versammlungen als „Hauptversammlung“ anzuerkennen. Das wäre die adäquate Reaktion des Gesellschaftsrechts auf die Internationalisierung der Kapitalmärkte.

²⁵ Monti WM 1997, 607; Heinze AG 1997, 289, 291; ferner Rasner ZGR 1992, 314; Kallmeyer AG 1990, 103; Kolvenbach FS Heinsius, 1991, S. 379; Lutter AG 1990, 413.

4. Online-HV

Erheblich weiter geht die Vorstellung einer individuellen Zusammenschaltung der Aktionäre über ihren Online-Dienst als „virtuelle Hauptversammlung“ im Internet²⁶. Damit löst man sich von der Idee einer persönlichen Zusammenkunft der Anteilseigner, die bei der vorstehend besprochenen Tele-HV ja noch stattfindet. Verloren ginge die frische Debatte eines Präsenzparlaments – doch ist dies nicht eine die Wirklichkeit verfehlende Idealvorstellung?

Eine Debatte ist als Textaustausch („chat“) schon jetzt ohne Probleme möglich. Über das Experimentierstadium hinaus, jedoch noch kaum verbreitet, ist der Austausch von Sprache und Bild über das Internet. So erlaubt das Programm „Netmeeting“²⁷ eine Beteiligung zahlreicher Personen an einer Konferenz, bei der mittels Sprache, Grafik, Text und Video kommuniziert wird. Jedoch ist 1998 die technische Entwicklung noch nicht so weit, daß eine störungsfreie und einigermaßen natürliche Bildkommunikation über das Internet möglich ist. Nur in geschlossenen Netzen mit hohen Übertragungsraten ist eine solche Kommunikationsform praktikierbar. Für die nächsten Jahre sind indes erhebliche Verbesserung zu erwarten. Eine realistische Möglichkeit ist die Nutzung des mit einer Settopbox aufgerüsteten Fernsehers als Wiedergabegerät²⁸, während die weniger datenaufwendige Textkommunikation

²⁶ v. Rosen (Deutsches Aktieninstitut), Die Welt v. 21.1.1997, S. 17; skeptisch Hocker, Das Wertpapier 1997, Heft 22, S. 16.

²⁷ Version 2.1. (November 1997; Microsoft); ähnlich Netscape Conference im Communicator.

²⁸ Die Deutsche Bank nutzt das digitale Fernsehen schon jetzt für einen hausinternen Kanal (Handelsblatt vom 28.2.1997).

über die mittlerweile vertraute Internettechnologie bewältigt wird. Dann würden auch die Kosten für die Benutzung der Telefonleitungen, die zur Zeit noch einen erheblichen Faktor darstellen, nicht mehr so stark ins Gewicht fallen.

Einzelheiten der Internet-HV brauchen beim gegenwärtigen Stand noch nicht ausführlich erörtert werden. Die Identifikation der Aktionäre könnte über eine elektronische Chiffre erfolgen, die von der Depotbank ausgestellt wird²⁹. Sie bescheinigt, daß der Abstimmende zur Zeit der Online-Hauptversammlung Aktionär ist. Nur wer diese Chiffre als Paßwort nennt, kann sich in die Online-Versammlung einwählen. Anmelde- und Hinterlegungsfristen (§ 123 II, III AktG), die der Gesellschaft erlauben sollen, rechtzeitig eine arbeitsfähige Präsenzversammlung vorzubereiten, können entfallen. Das Teilnehmerverzeichnis wird über die Kennungen der sich einloggenden Aktionäre erstellt und parallel online publiziert.

Die Folgewirkungen der neuen Entscheidungstechnik für klassische aktienrechtliche Problemfelder wären enorm; sie können hier nur angedeutet werden. Ist nicht die „Holzmüller“-Entscheidung des BGH³⁰ auch wesentlich deshalb gescholten worden, weil sie angesichts des Aufwands einer Hauptversammlung praxisfremde Juristerei sei?³¹ Das Judikat erwiese sich heute unter gewiß nicht bedachtem Aspekt als ungeheuer zukunfts offen. Und erst kürzlich

²⁹ Hier wird sich ein Einsatzfeld für die „digitale Signatur“ ergeben (oben Fn. 21).

³⁰ BGHZ 83, 122.

³¹ Beusch, FS Werner, 1984, S. 1; Martens ZHR 147 (1983), 377; Heinsius ZGR 1984, 383; dagegen aber Lutter, FS Fleck, 1988, S. 169;

hat der 2. Zivilsenat seine Rechtsprechungsänderung zum Bezugsrechtsausschluß damit begründet, eine schnelle Finanzierungsentscheidung und eine schwerfällige Hauptversammlung verträgen sich nicht³². Was wird man von diesem Argument zu halten haben, wenn „die Abstimmung per Knopfdruck am Bildschirm zu Hause kein Problem mehr“³³ ist? Wenigstens bei der kleinen AG, bei allerdings die soeben erwähnten Fragen keine große Rolle spielen, sollte der Versuch einer Online-Hauptversammlung gewagt werden.

5. GmbH-Gesellschafterversammlung

Die vorstehenden Ausführungen bezogen sich allesamt auf die Rechtslage bei der AG. Bei der GmbH und bei Personengesellschaften haben es die Gesellschafter weithin selbst in der Hand, ihre Kommunikation zu organisieren. Zwar gibt § 48 I GmbHG vor: „Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt“. Doch kann der Gesellschaftsvertrag abweichen, wie sich aus § 45 II GmbHG ergibt³⁴. Die Einführung einer Internet-Konferenz statt einer Präsenzversammlung ist daher möglich, wobei auf die Gleichartigkeit der Partizipationsbedingungen zu achten. Wenn der Gesellschaftsvertrag schweigt, kann gem. § 48 II GmbHG „schriftlich“ im allseitigen Einverständnis abgestimmt werden. Diese Schriftlichkeit bedeutet nicht die Einhaltung der Form des § 126 I BGB. Die Literatur hat die telegrafische Über-

³² BGH ZIP 1997, 1499 (Siemens/Nold).

³³ Hirte, Blick durch die Wirtschaft v. 11.12.1997, S. 5 in einer Kommentierung des Siemens-Nold-Urteils.

³⁴ Zu den Grenzen Zöllner in Baumbach/Hueck, GmbHG, § 45 Rn. 5 ff; Rowedder/Koppensteiner, GmbHG, 3. Aufl. 1997, § 45 Rn. 6 ff.

mittlung genügen lassen³⁵. Für eine per e-mail übermittelte Stimmabgabe kann nichts anders gelten.

6. Organversammlungen

Für die Entscheidungsfindung des Vorstands einer AG legt das Aktiengesetz keine bestimmte Verfahrensweise fest. Für den Aufsichtsrat geht es von einer Versammlung physisch präsenter Personen aus. Abwesende Mitglieder können schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (§ 108 III 1 AktG). Wenn kein Mitglied widerspricht, ist auch die schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlußfassung zulässig (§ 108 IV AktG). Damit ist der gesetzliche Weg frei, eine Online-Konferenz als Vorstands- oder Aufsichtsratssitzung anzusehen. Die Übermittlung geschieht bei dieser Technik ja auch nicht anders als beim ehrwürdigen „Fernsprecher“. Die Probleme, die gegenwärtig in Frankreich diskutiert werden, stellen sich hierzulande jedenfalls nicht³⁶.

III. Informationen über die Gesellschaft

Die Bedeutung von Informationen über die Gesellschaft ist in der Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts von Anfang an

³⁵ Zöllner in Baumbach/Hueck, GmbHG, § 48 Rn. 19; Hachenburg/Hüffer, GmbHG, § 48 Rn. 42; Scholz/K.Schmidt, GmbHG, 8. Aufl. 1993, § 48 Rn. 62; Rowedder/Koppensteiner, GmbHG, § 48 Rn. 20.

³⁶ Das französische Recht (Art. 100 des Gesetzes vom 24.7.1966) verlangt eine formelle Versammlung. In der Reformdiskussion (Marini-Bericht an den Premierminister, 1996, S. 47) wird die Einführung einer Videokonferenz gefordert; dazu Caussain, RDAI/IBLJ 1996, 939, 945.

hoch gewesen. Die durch Richtlinien auf den Weg gebrachten Harmonisierungen betrafen das Registerwesen, die Publizität der Rechnungslegung, die ad-hoc-Publizität und Berichte bei besonderen Vorgängen in der Gesellschaft. Erst diese sinnvollen und breit akzeptierten Direktiven haben für ein durchaus hohes Niveau bei der informationellen Durchdringung der Gesellschaften geführt. Auch der nationale Gesetzgeber sowie die Rechtsprechung haben für immer mehr Sachverhalte besondere Informationspflichten begründet³⁷.

Die von der Generaldirektion XIII herausgegebene Untersuchung über Unternehmensinformationen in Europa³⁸ resümiert: Aktuelle und verlässliche Informationen über Unternehmen, seien sie börsennotiert oder nicht, sind in allen Mitgliedsstaaten notwendig zur Vollendung des Binnenmarktes und für die Personen-, Waren-, Kapital- und Dienstleistungsfreiheit. Der Markt für Unternehmensinformationen in Europa wird nach einer Studie von *Frost&Sullivan* für 1992 mit 1bn ECU angegeben und für das Jahr 2000 auf mehr als 2bn ECU geschätzt³⁹. Nach Wirtschaftsnachrichten ist Unternehmensinformation eines der am meisten nachgefragten Gegenstände.

³⁷ Näher unten bei Fn. 78.

³⁸ Information Market Observatory (IMO) of the European Commission (DG XIII): Company Information in Europe - Working Paper October 1994

³⁹ Zitiert nach dem in Fn. 38 genannten Kommissionspapier.

1. Registerwesen

Die Einrichtung von Gesellschaftsregistern für Kapitalgesellschaften ist europarechtlich durch die 1. Richtlinie zum Gesellschaftsrecht von 1968 vorgeschrieben (Art. 3 I). Der Mindestinhalt des Registers und insbesondere die Wirkung für Dritte sind durch diese Publizitätsrichtlinie eingehend geregelt worden. Die 11. Richtlinie von 1989 hat ergänzende Vorschriften über Zweigniederlassungen gebracht. Die 4. Richtlinie hat die Offenlegung von Jahresabschlüssen angeordnet, worunter die Einreichung zu einem Register und die Bekanntmachung in einer offiziellen Zeitung zu verstehen ist⁴⁰. Das Ziel der genannten Richtlinien war, einen Mindeststandard an seriös dokumentierten Angaben über die Grundlagen der Gesellschaft, über deren Vertretungsverhältnisse und über deren finanzielle Situation zum Schutze der Gesellschafter und Dritter zu gewährleisten (Art. 54 III lit. g EGV).

a) Elektronische Registereintragung und -bekanntmachung

Register sind, im Computerjargon ausgedrückt, nichts anderes als Datenbanken. Hier liegt seit der Lochkartenzeit die klassische Domäne der elektronischen Datenverarbeitung. Eigentlich sollte man erwarten, daß die Gesellschaftsregister inzwischen weithin elektronisch aufbereitet sind, und ferner eine online-Abfrage für Interessierte ohne weiteres möglich ist.

Jedenfalls in Deutschland ist dies leider nicht der Fall. Dafür gibt es mehrere Gründe, deren vorrangigster die Finanznot sein dürfte.

⁴⁰ Vgl. Überschrift zum 4. Unterabschnitt des 3. Buches des HGB (vor §§ 325 ff HGB), die eine Legaldefinition der „Offenlegung“ enthält.

Die Umstellung auf EDV-Register ist zunächst einmal kostenintensiv. Aber auch die Tradition und das Beharrungsvermögen einer nicht am Dienstleistungsmarkt operierenden Justiz dürfte hemmend auf digitale Innovationen wirken. Ferner hat die in den achtziger Jahren als Reaktion auf die Möglichkeiten der Datenverarbeitung intensiv geführte Diskussion über Datenmißbrauch⁴¹ zu einer abwartenden Haltung veranlaßt.

Immerhin gibt es seit ca. vier Jahren eine Vorschrift im deutschen Handelsgesetzbuch, wonach das Register „in maschineller Form als automatisierte Datei“ geführt werden kann (§ 8a I HGB)⁴². Die Eintragung wird wirksam, sobald sie in den „Datenspeicher“ abrufbar aufgenommen worden ist. Auch „Schriftstücke“, wie z.B. Gesellschaftsverträge, und Jahresabschlüsse brauchen nicht mehr in Papierform eingereicht zu werden, sondern sie können als „Bild- oder Datenträger“ aufbewahrt werden.

Ein bemerkenswerter Fortschritt ist mit dem vollelektronischen Register für die erst 1994 geschaffene Gesellschaftsform der Partnerschaft erreicht worden. In Essen wird zentral für das Land NW das Partnerschaftsregister geführt, das Registerblätter im herkömmlichen Sinn nicht mehr kennt⁴³. Die Übersichtlichkeit ist enorm erleichtert, weil auf Wunsch zwei Varianten der Eintragung

⁴¹ BVerfGE 65, 1 (Volkszählungsurteil); Bull, Datenschutz oder Die Angst vor dem Computer, 1984, S. 17 ff; Simitis, NJW 1984, 398; Gegenpositionen formulieren Ehmann AcP 188 (1988), 230; Zöllner, Informationsordnung und Recht, 1990.

⁴² Holzer NJW 1994, 481.

⁴³ ZIP-aktuell Heft 23/97, A 124;
www.jm.nrw.de/seiten/aktuell/ji297/register.htm

gen erhältlich sind: Es gibt eine chronologische Version, die auch gegenstandslos gewordene Eintragungen enthält, und es gibt eine aktuelle Version, die nur derzeit geltende Eintragungen aufführt. Anmeldungen können direkt in den Rechner des Gerichts eingegeben werden.

In anderen Staaten der Europäischen Union ist die Entwicklung der elektronischen Erfassung zum Teil erheblich weiter vorangeschritten⁴⁴. In Italien betreibt Infocamere, eine Informationsdienstegesellschaft der italienischen Handelskammer, die dort für das Business Register verantwortlich ist, eine 5 Millionen Unternehmen umfassende Datenbank. In Dänemark gibt es für diesen Zweck die Publicom, in Großbritannien die Mercury Communications, in Frankreich das Institut National de la Propriété Industrielle. Österreich hat das alte Handelsregister in ein Firmenbuch verändert, das nur noch als elektronisches Register besteht⁴⁵.

Für die Bekanntmachung der offenlegungspflichtigen Unternehmensdaten ist durch die 1. Richtlinie vorgeschrieben, daß diese in einem von dem Mitgliedsstaat zu bestimmenden Amtsblatt erfolgen muß⁴⁶. In Deutschland ist das der Bundesanzeiger, den zum Frühstück aber wohl kaum jemand liest. Die Unternehmen infor-

⁴⁴ Eingehende Übersicht mit Länderberichten in einer Veröffentlichung der Internationalen Union des Lateinischen Notariats: Introduction d'un registre de commerce européen (franz. Sprache; 1995); Zusammenfassung bei Limmer, Notarius International 1997, 31 ff. Weitere Informationen auf der homepage des European Business Projekts (unten Fn. 31).

⁴⁵ Zib/Auer, Vom Handelsregister zum Firmenbuch, 1993, S. 88 ff.

⁴⁶ Art. 3 IV Publizitätsrichtlinie.

mieren sich, wenn überhaupt, durch die Zweitveröffentlichung in einer lokalen Zeitung oder durch Rundschreiben der Industrie- und Handelskammern. Diese doppelte und dreifache papierene Praxis ist zu aufwendig. Sie ist vor allem unzuverlässig, weil von der Vorstellung nur lokaler oder regionaler Tätigkeit geleitet. Dies entspricht eher dem 19. Jahrhundert als dem 21. Jahrhundert.

Auf die Publikation in einer Zeitung kann in Zukunft nach einer Übergangszeit verzichtet werden. Die Richtlinie von 1968 ist nach dreißig Jahren dem technischen Fortschritt anzupassen. Es genügt, wenn die Veröffentlichung auf einer ohne weiteres zugänglichen Internet-Seite der Registerinstitution erfolgt. Für die Nutzer wäre dieses Verfahren von erheblichem Vorteil, denn die Internet-technologie ermöglicht, durch Suchabfragen jederzeit selektiv die gewünschten Daten abzurufen. Der Anfragende muß aber immer noch selber aktiv werden, wozu er oft keinen Anlaß sieht. Praktisch besteht das Bedürfnis, über die Veränderungen bei Unternehmensträgern, zu denen man Geschäftskontakte pflegt, informiert zu werden. Die Internetverankerung des Handelsregisters kann hier einfach und kostengünstig eingesetzt werden. Durch die in den neuesten Internet-Browsern eingebaute Push-Funktion⁴⁷ ist es möglich, daß ein Interessent die einschlägigen Internet-Seiten abonniert („Channel“) und damit automatisch über Neueintragungen und Veränderungen unterrichtet wird.

b) Offline-Abruf

Die elektronische Erfassung und Verwaltung wäre nur eine Binnenrationalisierung, wenn sie nicht dazu führt, daß die Daten für

⁴⁷ Stand Jahresanfang 1998: Internet-Explorer 4.0 (Microsoft); Netscape Communicator.

den Rechts- und Wirtschaftsverkehr rasch zur Verfügung stehen. Der Versuch eines gewerblichen Anbieters, alle in Deutschland lokal geführten Register zusammenzufassen, ist zwar 1988 vom BGH zurückgewiesen worden, weil im konkreten Fall die Grenzen des Einsichtsrechts überschritten seien⁴⁸. Mittlerweile ist die Zeit darüber hinweggegangen. Eine Vielzahl von Unternehmen sind mit der elektronischen Aufbereitung der Handelsregisterdaten beschäftigt. Der Verlag Bundesanzeiger (dort erscheint der Bundesanzeiger, in dem nach § 10 HGB alle Eintragungen in ein örtliches Handelsregister veröffentlicht werden) bringt eine CD-ROM mit dem bezeichnenden Titel „Zentralhandelsregister“ heraus, die allerdings nur die Einträge eines Kalenderjahres enthält (und 3500 DM kostet!).

c) Online-Abruf

Heute braucht man sich nicht mehr mit Übergangstechnologien wie etwa einer CD-ROM-Sammlung aufzuhalten. Vielmehr geht es um den direkten, aktuellen Zugriff von außen auf die Registerinhalte. Das elektronische Register muß „online“ abrufbar sein. In Deutschland hat der Gesetzgeber dafür schon den Weg bereitet, jedoch gleichzeitig so viele Hindernisse aufgestellt, daß von einem Online-Zugang kaum mehr die Rede sein kann. Das „automatisierte Verfahren, das die Übermittlung der Daten aus dem maschinell geführten Handelsregister durch Abruf ermöglicht“ (§ 9a I HGB) unterliegt einer doppelten Eingrenzung. Private Stellen dürfen nur bei „berechtigtem beruflichen oder gewerblichem Interesse“ online abrufen. Diese Einengung widerspricht der bereits erwähnten 1. Richtlinie, die keinen Begründungszwang für ein Informationsbe-

⁴⁸ BGHZ 108, 36; dazu *Windbichler* CR 1988, 447; *Kollhosser* NJW 1988, 2413.

gehen kennt. Eine sachliche Restriktion wird dadurch erzielt, daß nur Eintragungen, nicht aber die Gesellschaftsverträge und sonstigen Anlagen online verfügbar sind. Auch hier bestehen Zweifel an der Vereinbarkeit mit der 1. Richtlinie⁴⁹. Es ist schwer zu begreifen, warum man zwar eine *Abschrift* der Eintragungen und eingereichten Schriftstücke verlangen kann⁵⁰, aber ein *Ausdruck* nach eigenem online-Zugriff versagt ist.

d) European Business Register

Die maßgebliche 1. gesellschaftsrechtliche Richtlinie von 1968 hat zwar ein Publizitätssystem vorgeschrieben, aber sich nicht dazu geäußert, wie es im einzelnen organisiert zu sein hat (z.B. zentral oder dezentral) und in welcher Technik es im einzelnen zu führen ist. Auf europäischer Ebene arbeitet man seit 1992 am Aufbau eines European Business Register (EBR) Projekts⁵¹. Beteiligt waren zunächst Dänemark, Frankreich, Italien und Großbritannien. Das von der Generaldirektion XIII der EG-Kommission geförderte Projekt hat zu einem noch unvollkommenen Online-System zwischen den für die Register zuständigen Stellen geführt. Nunmehr sind 12 Mitgliedstaaten mit von der Partie. Außer den genannten Staaten sind das noch Spanien, Portugal, Belgien, Griechenland, Schweden, Finnland, Norwegen und Österreich; Deutschland ist nur mit einem Beobachter vertreten. Das ehrgeizige Ziel ist, einen paneuropäischen Service einzurichten, der Unternehmensinforma-

⁴⁹ Roth in Koller/Roth/Morck, HGB, 1996, § 9a Rn. 2; anders BT-Drucksache 360/93, S. 312.

⁵⁰ Art. 3 III der Richtlinie 68/151/EWG (Publizitätsrichtlinie).

⁵¹ Eingehende Informationen über Ziele und Verlauf des Projekts unter www.ebr.org.

tionen schnell und benutzerfreundlich verfügbar macht, wobei die nationalen Register als Datenbasis dienen. Insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen sollen grenzüberschreitende Aktivitäten dadurch wesentlich erleichtert werden, da die hohen informationellen Transaktionskosten wegfallen. Dieses europäische Wirtschaftsregister auf elektronischer Basis ist gewiß ein großer Fortschritt. Wenn dann noch ein online-Abruf jederzeit und unbeschränkt möglich ist, wird dies einen gewaltigen Schub auslösen. Eine deutsche GmbH könnte ohne langwierige Recherche die gesellschaftsrechtlichen und sonstigen Verhältnisse etwa einer italienischen Gesellschaft überprüfen, die mit ihr in Handelsbeziehungen zu treten wünscht.

2. Kapitalmarktrechtliche Publizität

a) Ad-hoc-Publizität

Für die „Veröffentlichung und Mitteilung kursbeeinflussender Tatsachen“⁵² bietet sich das Internet geradezu an. Diese kapitalmarktrechtliche Pflicht, wichtige kursrelevante Tatsachen sofort zu veröffentlichen, dient der raschen Information des Anlegerpublikums, der Gesellschafter und der Gläubiger. Diese Kreise sollen nicht warten müssen, bis der nächste reguläre Zwischenbericht erscheint. Auch zielt die ad-hoc-Publizität darauf ab, Insiderhandel durch eine möglichst schnelle Verbreitung der Tatsache zu unterbinden⁵³.

⁵² Amtliche Überschrift von § 15 WPHG.

⁵³ Begründung zum Regierungsentwurf eines 2. Finanzmarktförderungsgesetzes (BT-Drucksache 12/6679, S. 48).; Kümpel in: Assmann/Schneider, WPHG, 1995, § 15 Rn. 2, 15 ff; Hirte, Die Ad-hoc-Publizität im System des Aktien- und Börsenrechts, in:

Diese spezielle Aktualitätsinformation geht zurück auf Art. 17 der Börsenzulassungsrichtlinie von 1979⁵⁴. Dort wird die Veröffentlichung in einer *Zeitung* verlangt, aber auch ermöglicht, daß die Informationen durch „andere von den zuständigen Stellen anerkannte *gleichwertige Mittel* zugänglich gemacht werden“ (Art. 17 Abs. 1). Ein solches gleichwertiges Mittel, von dem die Richtlinie spricht, hat der deutsche Gesetzgeber in einem „elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssystem“ gesehen (§ 15 III Nr. 2 WPHG). Wer nun meint, das sei doch das Internet, wird enttäuscht sein. Das Gesetz wurde in der ersten Hälfte der neunziger Jahre konzipiert, also in einer Zeit, als das Internet in Gestalt des World Wide Web in Deutschland noch kaum bekannt war. Es war aber nicht nur der Umstand, daß gesetzgeberische Mühlen und technologischer Wandel *nebeneinander* her gingen. Der Gesetzgeber hielt es auch für ausreichend, wenn diese seit längerem bestehenden „Informationsverbreitungssysteme“⁵⁵ nur den *professionellen* Marktteilnehmern zur Verfügung stehen. Es genüge, wenn lediglich eine sogenannte „Bereichsöffentlichkeit“ hergestellt wird, die aus eben diesen hauptberuflichen Aktienhändlern und – investoren besteht. Dann würden, so die Überlegungen in der Regierungsbegründung, die Informationen in die geschäftlichen Dispositionen einfließen mit der Folge einer Berücksichtigung in den Börsenpreisen⁵⁶. Im Hinblick auf die Schutzrichtung (?) sei es

Das Zweite Finanzmarktförderungsgesetz in der praktischen Umsetzung, Bankrechtstag 1996, S. 47, 49 ff.

⁵⁴ ABl. EG Nr. L 66 v. 16.3.1979, S. 21; abgedruckt bei Lutter, Europäisches Unternehmensrecht, S. 532; dazu Durchführungs-gesetz (Börsenzulassungsgesetz) v. 16.12.1986.

⁵⁵ Anbieter sind Reuters; VWD; Telerate; Bloomberg.

nicht erforderlich, „daß das breite Anlegerpublikum ebenfalls Gelegenheit hatte, die Information zur Kenntnis zu nehmen“⁵⁷.

Das kann keinen Bestand haben. Man muß bedenken, daß es eine wachsende Zahl von aktieninteressierten Personen gibt, die zwar nicht hauptberuflich handeln, aber sich doch in nicht ganz geringem Umfang als Akteure auf dem Kapitalmarkt bewegen. Diese zwischen passivem Aktiensparer und institutionellem Investor angesiedelte Gruppe ist durch eine „Bereichsöffentlichkeit“ des Berufshandels kraß benachteiligt. Heute ermöglichen elektronische und präsent betriebene (Regional)-Börsen einen Handel schon in kleinsten Stückelungen, um sich im Wettbewerb zu profilieren und insbesondere Privatanleger anzusprechen⁵⁸. Brokerbanken spezialisieren sich auf vollelektronisch vermittelte Transaktionen, die der Privatperson ermöglichen, einen Auftrag direkt in ein börsliches Auftragsannahmesystem zu geben⁵⁹. Die moderne Kommunikationstechnik erlaubt ein Agieren an den

⁵⁶ Begründung zum Regierungsentwurf eines 2. Finanzmarktförderungsgesetzes (Bundestags-Drucksache 12/6679, S. 46); zustimmend referiert von

⁵⁷ Begründung Regierungsentwurf, aaO (Fn. 56).

⁵⁸ Pressemitteilung der Börse Stuttgart (www.boerse-stuttgart.de); ebenso die Bremer Wertpapierbörse.

⁵⁹ Das Boss-Cube-System übermittelt von außen kommende Orders direkt in das elektronische Orderbuch des Kursmaklers. Eine unmittelbare Ausführung des Geschäfts über ein Handelssystem findet bislang noch nicht statt, ist aber im Zuge des weiter ausgebauten Xetra-Systems der Deutschen Börse AG zu erwarten. Zur börsenrechtlichen Einordnung dieser Systeme Schwark WM 1997, 293, 299; ferner Birkelbach, Die Bank 1996, 424.

Wertpapiermärkten fast wie ein institutioneller Investor, so z.B. den Kauf und Verkauf im variablen Handel am selben Tag (intra-day-trading⁶⁰).

Die Umsetzung im WPHG, wonach nur ein Teil des Publikums zu benachrichtigen ist, verstößt gegen die europarechtlichen Vorgaben⁶¹. Die Börsenzulassungsrichtlinie verlangt eine Information des Publikums, das nicht nur aus den professionellen Marktteilnehmern besteht. Gleichwertig der Veröffentlichung in einer weit verbreiteten Zeitung ist die Einspeisung in ein geschlossenes Informationssystem gerade nicht. Diese elektronischen Informationssysteme sind für Privatanleger schwer zugänglich und in der Regel zu teuer⁶². Hingegen ist das Internet eine vergleichsweise kostengünstige Alternative. Es ist technisch ohne weiteres möglich, daß die ad-hoc-Information unmittelbar in das Internet eingestellt wird. Dafür würde sich die Seite des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel (§§ 3 ff WPHG) sehr gut eignen⁶³. Sowohl für Mitteilungspflichtige als auch für die Interessenten ist das Internet das am leichtesten zugängliche Medium. Hirte hat 1995 noch gefordert, der allgemeinen Öffentlichkeit Zugang zu den Informationsnetzen der Bereichsöffentlichkeit zu verschaffen⁶⁴. Die

⁶⁰ In Deutschland bietet dies die Schmidt-Bank-Niederlassung *Consors* an. Über die Praxis in den USA berichtet c` t - magazin für computertechnik in der Ausgabe 12/1997.

⁶¹ Hirte, aa0 (Fn. 53) S. 47, 67; Assmann AG 1994, 196, 252;

⁶² Zu der Hardwareeinrichtung für den Empfang der Tickermeldungen kommen monatliche Abbonnementskosten in Höhe von mehreren hundert DM.

⁶³ www.bawe.de.

⁶⁴ Hirte, aa0 (Fn. 53), S. 70.

Kernfrage laute, zu welchen Bedingungen dies möglich sei. Inzwischen ist die Frage von der Praxis in eindrucksvoller Weise beantwortet worden. Der Realtime-Zugang ist kostenfrei: Auf den Internetseiten der Vereinigte Wirtschaftsdienste GmbH⁶⁵, der Deutschen Börse AG⁶⁶ und bei etlichen weiteren Anbietern werden die ad-hoc-Meldungen publiziert⁶⁷. Der Fernsehsender n-tv verbreitet die Meldungen per Videotext⁶⁸.

Mit einer Internet-Publikation ist auch ein neu hervorgetretenes Insiderproblem zu entschärfen. Immer mehr Aktiengesellschaften gehen in den Zeiten von shareholder value und investor relation dazu über, ihr Unternehmen bei Analysten zu präsentieren, die für institutionelle Anleger tätig sind. Dieser exklusive Personenkreis dürfte als Primärinsider (§ 13 I Nr. 3 WPHG) zu behandeln sein⁶⁹ mit der Folge, daß bis zu einer ad-hoc-Publikation sowohl Aktien-dispositionen als auch Aktienempfehlungen zu unterlassen sind (§ 14 I WPHG). Die Gesellschaften können die Analysten aus der Bredouille befreien, indem sie die Ergebnisse der Präsentations-

⁶⁵ www.vwd.de/adhoc/welcome.htm

⁶⁶ www.exchange.de

⁶⁷ Z.B. Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz: www.daswertpapier.de

⁶⁸ N-tv: Seite 360.

⁶⁹ Caspari ZGR 1994, 530, 538; Claussen DB 1994, 27, 28 f; Hopt, FS Heinsius, 1991, S. 289 f; Kümpel, in: Assmann/Schneider, WPHG, 1995, § 13 Rn. 24.

treffen realtime im Internet publizieren⁷⁰, so daß sofort eine allgemeine Öffentlichkeit hergestellt ist.

b) Beteiligungspublizität

Eine weiteres Anliegen im Schnittpunkt von Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht ist die Herstellung von Transparenz bei Gesellschaftsbeteiligungen. Hierzu gibt es seit 1988 eine Richtlinie des Rates über Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft (88/627/EWG). Die Meldepflicht setzt beim Erreichen eines Stimmrechtsanteils von 10% ein (Art. 4). Die Mitgliedsstaaten können strengere Bestimmungen treffen (Art. 3). In Deutschland ist gem. § 21 WPHG schon ab 5% zu melden. Die Meldungen gehen an eine „zuständige Stelle“. Das Bundesaufsichtsamt für Wertpapierhandel erfaßt die Meldungen, sortiert sie und stellt sie als Datenbank im Internet zur Verfügung⁷¹. Die im Excel- oder ASCII-Format abrufbare Datenbank erlaubt, nach Aktiengesellschaft oder Meldepflichtigem zu sortieren. Diese Informationen waren früher nur sehr aufwendig und unsicher zu erhalten. Man mußte Kompendien benutzen, wie etwa das „Wer gehört zum wem?“-Buch der Commerzbank, um einen Eindruck von den Beteiligungen zu erhalten. Die –vom WPHG nicht geforderte- Handlungsweise des Bundesaufsichtsamts ist sehr zu begrüßen.

Wenn auch noch die Handelsregister online verfügbar sind (oben III 1 c), kann man die beiden Informationen zusammenfügen. Bisher ist es oft wenig aussagekräftig, wenn etwa die Beteiligungs-

⁷⁰ So nach einem Bericht der „Wirtschaftswoche“ (9.10.1997, S. 219) die Pro Sieben Media AG: www.pro-sieben.de/boerse.

⁷¹ Siehe Fn. 63.

auskunft lautet, daß 70% der Aktien einer XY-Beteiligungs-GmbH gehören. Erst wenn man die aus dem Register ersichtlichen Gesellschafter dieser GmbH kennt, weiß man mehr. Notwendig ist ferner die Weiterentwicklung zu einem Konzernregister, um Licht in die manchmal noch „an die Sümpfe Floridas“ erinnernden Konzernbeziehungen zu bringen⁷². Insbesondere die Erfassung und plastische Darstellung der wechselseitigen Beteiligungen⁷³ könnte man sich EDV-gestützt sehr gut vorstellen. Dafür ist ein elektronisches Medium schon wegen der „multimedialen“ Darstellungsform (Text, Grafik) geeignet. Auf die Bedeutung der Publizität für den Konzern als legale Form der Unternehmensverbindung hat erst kürzlich Lutter eindringlich hingewiesen⁷⁴.

Die Entwicklung in den USA ist deutlich weiter. Dort existiert seit Mai 1996 EDGAR: Electronic Data Gathering, Analysis and Retrieval system. Diese im Internet abrufbare Datenbank⁷⁵ enthält alle Dokumente, die „public companies“ der SEC einreichen müssen⁷⁶. Das proklamierte Ziel ist, die Effektivität und Fairness des Kapitalmarktes zum Nutzen der Anleger, der Gesellschaften und der

⁷² Zöllner, FS Kropff, 1997, S. 333, 341; U.H.Schneider WM 1986, 181.

⁷³ Wastl/Wagner, Wechselseitige Beteiligungen im Aktienrecht, AG 1997, 241; Adams, Ringverflechtung in der „Deutschland-AG“, AG 1994, 148 (mit zweidimensionalem Schaubild S.150).

⁷⁴ Lutter, GS Knobbe-Keuk, 1997, S. 229, 240.

⁷⁵ www.sec.gov/edgarhp.htm

⁷⁶ Übrigens ausschließlich auf elektronischem Weg. Seit 1998 werden „filings made in paper“ zurückgewiesen (www.sec.gov/news/nopaper.htm).

Volkswirtschaft zu steigern. Der jährliche Rechenschaftsbericht an die Aktionäre ist zwar nicht vollständig, aber in seinen Kernaussagen an EDGAR zu übermitteln. Besonders wichtig ist für den Kapitalmarkt die minutenaktuelle Information über gesellschaftliche und finanzielle Vorgänge bei den „public companies“.

3. Gesellschaftsrechtliche Publizität

a) Bilanzpublizität

Der Jahresabschluß ist bei der AG auszulegen (§ 175 II AktG) und der HV vorzulegen (§ 176 AktG). Hernach ist er zum Register einzureichen (§ 325 HGB) und steht damit zu jedermanns Einsicht offen (§ 9 HGB). In aktuellen Überlegungen zur Weiterentwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts wird erwogen, eine Verpflichtung vorzusehen, den Aktionären unaufgefordert eine Zusammenfassung des Jahresabschlusses zu übersenden, während am Gesellschaftssitz auf Antrag eine detaillierte Analyse zu Verfügung steht⁷⁷. Das Hauptargument gegen eine solche Prozedur ist der Hinweis auf die Kosten. Mit dem Einsatz moderner Kommunikationstechniken ist diesem Einwand zu begegnen. Die elektronische Bereitstellung und Übermittlung ist, wie bereits zu den Sonderberichten ausgeführt, kein Problem. Es kann auch auf die formale Trennung zwischen Zusammenfassung und ausführlichem Bericht verzichtet werden. Beide Versionen liegen auf der Internetseite der Gesellschaft bereit, so daß der Aktionär entscheiden kann, wie sehr er sich in Einzelheiten vertieft. Nicht zuletzt sei bei diesen Rationalisierungen auch an den ökologischen Vorteil ge-

⁷⁷ Konsultationspapier der Kommissionsdienststellen zur Weiterentwicklung der Gesellschaftsrechts, 1997 (bisher unveröffentlicht).

dacht, der durch den Verzicht auf überflüssigen Papierversand von vielen tausend Exemplaren eintritt.

b) Sonderpublizität

In der jüngeren Entwicklung des Gesellschaftsrechts sind wesentliche Publizitätsbereiche neu erschlossen worden. Das Aktien- und das Umwandlungsrecht sehen eine Vielzahl von Unterrichtungen vor, die bei gesellschaftsrechtlich bedeutsamen Veränderung zu erstatten sind. Sonderberichte des Vorstands werden verlangt z.B. bei Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel), bei Kapitalerhöhung unter Ausschluß des Bezugsrechts (§ 186 IV 2 AktG) und dem Abschluß von Unternehmensverträgen (§ 293a AktG)⁷⁸.

Die Auslage dieser Sonderberichte in den Geschäftsräumen der Gesellschaft kann durch das Einstellen in eine Internet-Seite ergänzt werden. Zu dieser Seite hat jeder Aktionär Zugriff, der sich elektronisch als solcher ausweisen kann⁷⁹; die Seite hat öffentlich zugänglich zu sein, wenn der Bericht sich auch an die Gläubiger der Gesellschaft wendet. Die Aushändigung einer Abschrift (z.B. § 293f II AktG) kann durch ein e-mail-attachment ersetzt werden: Die Gesellschaft sendet dem Aktionär, der bei ihr registriert ist oder der von sich aus anfordert, eine Datei mit dem Inhalt des gewünschten Sonderberichtes zu. Der Vorteil der elektronischen Darstellung ist nicht zuletzt darin zu sehen, daß eine Verbindung zu anderen Ressourcen möglich ist. So kann z.B. ein Bericht über die vom Gesetz geforderten Angaben hinaus auf weiteres Daten-

⁷⁸ Zöllner, ZGR Sonderheft 12, 1994, 147, 151 f (Zusammenstellung aller Berichtssachverhalte in Fn. 12 und 13).

⁷⁹ Vgl. den Parallelfall oben II 2 für die Stimmrechtsausübung.

material aus dem Unternehmen verweisen, das auf der Internet-Seite vorrätig gehalten wird. Ein normaler Papierbericht wäre zu umfangreich und zu unübersichtlich.

IV. Weitere Anwendungsfelder

1. Binnenkommunikation der Aktionäre

Die börsennotierte Aktiengesellschaft besteht in der Regel aus einem anonymen Mitgliederkreis. Die strukturellen Folgen sind schon lange vor der gegenwärtigen corporate governance – Debatte analysiert worden⁸⁰. Bei Publikumsgesellschaften mit weit gestreutem Aktionärsbestand ist bekannt, daß das Management wegen fehlender Kontrolle durch die Eigentümer eine sehr mächtige Position erlangt. Das Internet kann einen bescheidenen, aber doch wichtigen Beitrag zur partiellen Aufhebung des unverbundenen Nebeneinanders leisten.

Im Aktienrecht wird nicht selten ein Quorum verlangt, etwa zur außerordentlichen Einberufung einer Hauptversammlung oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (z.B. §§ 122 I, II; 147 I 1 AktG). Dieses Verfahren war bisher nicht besonders wirksam, weil die Aktionäre voneinander nichts wußten und daher zu koordinierter Aktion kaum in der Lage waren. Hier wird moderne Kommunikationstechnik für Hilfe sorgen. Man kann sich vorstellen, daß die Gesellschaft ihre Internet-Seite zur Sammlung von Aktionärsstimmen zur Verfügung stellen muß. Innerhalb einer gewissen Zeit können sich sodann die Aktionäre eintragen, die den

⁸⁰ Grundlegend Berle/Means, *The Modern Corporation and Private Property*, 1932 („split between ownership and control“); ferner Zöllner, Einleitung zum Kölner Kommentar zum AktG, Rn. *.

Antrag unterstützen wollen. Um Mißbräuche zu verhindern, kann man diese Pflicht an einen geringen Aktienbesitz binden. Das Verfahren ist ähnlich einer Volksbefragung: Wenn eine gewisse Zahl von Unterschriften erreicht ist, muß die politische Körperschaft ihre Kapazitäten für die Durchführung einer Befragung aller Wahlberechtigten zur Verfügung stellen⁸¹.

Der Einsatz von Online-Medien ist auch zur Meinungsbildung im Vorfeld der Hauptversammlung geeignet, sei sie nun klassisch-präsent oder online abzuhalten (oben II 4). Schon heute existieren privat betriebene Aktionärs-Boards und Newsgroups im Internet⁸², wo Anleger ihre Einschätzungen der Marktlage und der Gesellschaften austauschen. Die Unternehmen sollten dazu angehalten werden, zu den wesentlichen Punkten der Hauptversammlung ein solches „board“ zu eröffnen. Dann können Aktionäre schon vorher Position beziehen, was für die Schmiedung von Allianzen besser geeignet ist als die mehr oder weniger zufällige Tagesformation einer Hauptversammlung. Vielleicht wäre der „Girmes“-Fall⁸³ durch eine solche Vorabverständigung in eine ganz andere Richtung gelenkt worden!

2. Transaktion

Die kapitalmarktbasierete Übertragung der Gesellschafterstellung ist, wie anfangs erwähnt, durch die Telekommunikation bereits

⁸¹ Vgl. etwa § 26 GO Nordrhein-Westfalen.

⁸² Newsgroup de.etc.finanz.boerse.

⁸³ BGHZ 129, 136 = LM § 53a AktG Nr. 2 m. Anm. Noack; vgl. dazu aus der reichen Literatur Lutter JZ 1995, 1053; Flume ZIP 1996, 161, 165 ff.

revolutioniert worden. Hier sind in Zukunft noch weitere Innovationen zu erwarten, die die Börsen als rechtlich besonders organisierten Markt in Frage stellen⁸⁴. „Proprietary trading systems“ sind auf außerbörslichen professionellen Handel angelegt: Ein Initiator stellt institutionellen Investoren ein nicht öffentliches Computernetzwerk für den Wertpapierhandel zu Verfügung⁸⁵. Eine qualitative Veränderung wäre dann erreicht, wenn das Internet als öffentliches Netz für den Anteilshandel benutzt wird. Erste Ansätze in dieser Richtung finden sich in den USA und in Deutschland⁸⁶. In New York hat ein Brauereiunternehmen erfolgreich über das World Wide Web eigene Aktien zum Kauf angeboten und Interessenten für den Kauf bzw. Verkauf auch fremder Anteile zusammengeführt⁸⁷. Das Direct Public Offering über das Internet findet in den USA immer mehr Zuspruch⁸⁸. Die deutsche Aktiengesellschaft Internet 2000 hat im Herbst 1997 als erste Aktiengesellschaft in Europa Aktien aus einer Kapitalerhöhung an ein breites, über das Internet eingeworbenes Publikum ausgegeben⁸⁹. Die kapitalmarkt- und börsenrechtlichen Implikationen sind hier nicht weiter zu verfolgen, sondern es war nur zu zeigen, welche Veränderungen möglich sind.

⁸⁴ Zur rechtlichen Verfassung der Börsen Claussen/Hofmann ZBB 1995, 68 ff; Claussen, Bank- und Börsenrecht, 1996, S. 275 ff; Kümpel, Bank- und Kapitalmarktrecht, 1995, S. 1128 ff.

⁸⁵ Schwark WM 1997, 293, 297.

⁸⁶ Westerwelle, Wertpapierhandel im Internet, in: Hoeren/Sieber (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht, 1998.

⁸⁷ Birkelbach, Die Bank 1996, 424; Schwark WM 1997, 293, 300.

⁸⁸ www.virtualwallstreet.com.

⁸⁹ www.internet2000.de

GmbH-Anteile sind nicht fungibel⁹⁰, ebensowenig Mitgliedschaften in Personengesellschaften. Dennoch sollte man nicht voreilig die Betrachtung abbrechen. Es ist gut vorstellbar, daß über elektronische Foren eine Kontaktstelle für diejenigen geschaffen wird, die am Erwerb dieser Anteile interessiert sind. Das wiederum hätte früher oder später Konsequenzen für das Gesellschaftsrecht.

3. Virtuelle Unternehmen

Die bislang eher in futuristischer Managementtheorie existierenden virtuellen Unternehmen würden erhebliche gesellschaftsrechtliche Anpassungen nötig machen. Darunter sind modulare Verbindungen von Personen und Einrichtungen zu verstehen, die je nach Geschäftslage mehr oder weniger dauerhaft kooperieren. Diese Kooperationen sind weithin schlicht schuldrechtlich oder in Kategorien der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft (evtl. auch der EWIV) zu beurteilen. Indessen gibt es eine noch wenig entwickelte rechtswissenschaftliche Diskussion, ob und inwiefern diese Vertragsnetzwerke einer gesellschafts- und vor allem konzernrechtlichen Einordnung unterliegen⁹¹. Diese Überlegungen würden stark an Gewicht gewinnen, sollten „Unternehmen ohne Mauern“ auf der Basis moderner Kommunikationstechnologie an Bedeutung zunehmen. Am Rande sei erwähnt, daß für Staaten, die eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vorsehen, die Frage auftaucht, ob und unter welchen Voraussetzungen auch die formal

⁹⁰ Eingehend Albertz, Die Verbriefung des GmbH-Geschäftsanteils in Deutschland und den EU-Staaten, Diss. Düsseldorf, 1996.

⁹¹ Oechsler, ZGR 1997, 464 ff; G.Teubner, KritV 1993, S. 367 ff.

selbständigen Tele-Arbeiter als Arbeitnehmer zu qualifizieren sind⁹².

Ein wichtiger Aspekt kann bei einer Gesellschaft, die hauptsächlich elektronisch kommuniziert, bereits heute betont werden: Der Verwaltungssitz spielt keine Rolle mehr. Wenn Softwareentwickler aus Düsseldorf und London sich zu einer GmbH oder einer limited company zusammenschließen und ihre Entscheidungen in der Regel per Telekommunikation treffen: Wo ist das „head office“ der Gesellschaft? Die mobilitätsverhindernde international-privatrechtliche Sitztheorie⁹³ wird mangels Anknüpfungsgegenstandes ins Leere gehen.

V. Zusammenfassung

Gesellschaftsrecht und Kommunikationstechnik haben bisher wenig miteinander zu tun. Mittelbare Einwirkungen ergeben sich aus der Beeinflussung durch die internationalen Kapitalmärkte, die wesentlich auf moderner Informations- und Transaktionstechnologie beruhen. Die Kommunikationsbeziehungen in Gesellschaften sind von Präsenzversammlungen und papierener Schriftlichkeit geprägt. Die digitalen Medien, insbesondere das Internet, werden diese Beziehungen revolutionär ändern. Das Recht muß den neuen Möglichkeiten der Information und Interaktion Raum schaffen, ohne die Funktionsfähigkeit der Gesellschaften zu beeinträchtigen.

⁹² Fenski, in: Leinemann (Hrsg), Kasseler Handbuch zum Arbeitsrecht, 1997, S. 721 m.Nachw.

⁹³ Behrens ZGR 1994, 1; Knobbe-Keuk ZHR 154 (1990), 325; europarechtliche Billigung durch EuGH NJW 1979, 1766. Die EU bereitet eine 14. Gesellschaftsrechtliche Richtlinie zur Sitzverlegung vor (dazu Neye GmbHR 1997, R 181).

Informationsasymmetrien, die bisher wegen der räumlichen oder zeitlichen Nähe zum Geschehen entstehen, können rapide abgebaut werden.

Versammlungen der Aktionäre und der Verwaltung können durch die digitalen Medien ergänzt und zum Teil ersetzt werden. Eine Tele-Hauptversammlung (Versammlungen an verschiedenen Orten, die durch audiovisuelle Übertragung verbunden sind) ist – insbesondere bei der Societas Europea- zuzulassen. Die Online-Konferenz über das Internet ist ebenfalls zu ermöglichen, wenn der technische Standard ausreichend gesichert ist.

Die Vorbereitung und Abwicklung der Hauptversammlung kann elektronisch erfolgen. Zur Vorbereitung gehört die Information der Aktionäre über die Internetseiten der Gesellschaft und die Möglichkeit des Meinungs austausches über ein Internetforum. Die Erteilung von Weisungen und Vollmachten kann ebenfalls elektronisch geschehen.

Die Anonymität und damit Handlungsunfähigkeit der Aktionäre kann durch das Internet teilweise aufgehoben werden. Die Erfüllung von Quoren wird durch eine online-Sammlung erleichtert, zu deren Organisation die Gesellschaft unter Umständen verpflichtet ist.

Das gesamte Register- und Berichtswesen ist ohne weiteres über das Internet abzuwickeln. Elektronische Register und online-Abruf sind in Europa (außerhalb Deutschlands) schon verbreitet. Die Richtlinie von 1968 muß geändert werden, um Internet-Bekanntmachungen zu ermöglichen.